



Rat der
Europäischen Union

101998/EU XXV.GP
Eingelangt am 29/04/16

Brüssel, den 24. Februar 2016
(OR. en)

6109/16
ADD 1

PV/CONS 4
ECOFIN 96

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3445** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**)
vom 12. Februar 2016 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 5819/16 PTS A 5)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] 3
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung]..... 4
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren [erste Lesung] (GA + E) 4
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG [erste Lesung] (GA + E)..... 5
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates [erste Lesung] (GA + E)..... 6
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG [erste Lesung] (GA + E) 7

B-PUNKTE (Dok. 5817/16 OJ CONS 4 ECOFIN 70)

3. Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Mitteilung der Kommission) 8
4. Sonstiges 8

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]

= Politische Einigung

5455/16 DATAPROTECT 3 JAI 44 MI 27 DIGIT 2 DAPIX 13

FREMP 5 COMIX 39 CODEC 55

+ ADD 1 REV 1

vom AStV (2. Teil) am 3.2.2016 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Wortlaut des Verordnungsvorschlags

(Dok. 5455/16) und nahm die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung Österreichs

"Österreich hat immer versucht, zu einer Verordnung beizutragen, die im Einklang mit den Grundrechten steht und zugleich auch die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt, so dass das Ergebnis auch wirklich praktikabel ist.

Für viele Probleme wurden passende Lösungen gefunden. Leider bleiben aus unserer Sicht noch einige wichtige Fragen offen.

Unter anderem bietet der endgültige Kompromisstext keinen kohärenten Ansatz bezüglich des Zusammenspiels zwischen dem Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit den Erfordernissen einer rechtlichen Grundlage nach Artikel 6 Absatz 1 einerseits und der "Vereinbarkeitsprüfung" nach Artikel 6 Absatz 3a andererseits. Die praktische Durchführbarkeit der Artikel 5 und 6 ist daher in ihrer Gesamtheit fraglich.

Darüber hinaus vertritt Österreich weiterhin die Auffassung, dass der Umstand, dass die Beweislast, wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehen, der betroffenen Person auferlegt wird, sowohl dem Schutzzweck der Verordnung als auch Artikel 8 der Grundrechtecharta widerspricht.

Österreich hat in seinem Vermerk für die 3396. Ratstagung (DS 1384/15) weitere wichtige Fragen aufgeführt, die gelöst werden müssen. Um Wiederholungen zu vermeiden, bezieht sich Österreich auf die weiterhin aktuellen Nummern 2 bis 7 und 10 dieses Vermerks.

Insgesamt bedauert Österreich daher, dass es nicht in der Lage ist, dem endgültigen Kompromisstext in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert die Abänderung ihres ursprünglichen Vorschlags durch Streichung der den Schengen-Besitzstand betreffenden Erwägungsgründe 136, 137 und 138. Die Kommission ist der Ansicht, dass insbesondere im Bezug auf Visa, Grenzkontrollen und Rückführung die Datenschutz-Grundverordnung eine Entwicklung des Schengen-Besitzstands für die vier Staaten darstellt, die bei der Umsetzung, Durchführung und Entwicklung des genannten Besitzstands assoziiert sind."

2. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung]**

= Politische Einigung

5463/16 DATAPROTECT 4 JAI 46 DAPIX 14 FREMP 6

COMIX 40 CODEC 56

vom AStV (2. Teil) am 3.2.2016 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Wortlaut des Verordnungsvorschlags (Dok. 5463/16).

3. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 63/15 DROIPEN 136 COPEN 299 CODEC 1435

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an dieser Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission **zu Artikel 6 zur Beweislast**

"Die Kommission bedauert die Streichung von Artikel 5 Absatz 2 ihres Vorschlags für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren. Nach Auffassung der Kommission könnte der Kompromiss in Bezug auf Artikel 6 zu Problemen bei der Umsetzung dieser Richtlinie im Hinblick auf Rechtssicherheit, Überprüfung und Handhabbarkeit führen und damit die Gefahr unnötiger Rechtsstreitigkeiten vor allem auf nationaler Ebene erhöhen. Die Kommission will dem Erlass dieser Richtlinie jedoch nicht im Wege stehen."

Erklärung der Kommission

zu Artikel 7 Absatz 6 zum Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst belasten zu müssen

"Nach Auffassung der Kommission muss Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren dahin gehend ausgelegt werden, dass er lediglich bestätigt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Regelung zu treffen, wonach bei geringfügigen Zuwiderhandlungen das Verfahren oder bestimmte Verfahrensabschnitte in schriftlicher Form oder ohne Befragung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person durch die zuständigen Behörden bezüglich der fraglichen Zuwiderhandlung durchgeführt werden können.

Hingegen gestattet diese Bestimmung keine Abweichung von den in Artikel 7 verankerten Rechten und darf insbesondere nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie einen Verdächtigen verpflichte, sich zu dem fraglichen Sachverhalt zu äußern, oder es einem Mitgliedstaat gestatte, aus der Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts des Verdächtigen negative Schlüsse zu ziehen."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 57/15 ENT 208 TRANS 320 MI 620 ECO 120 IND 149 CODEC 1316

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 65 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel 44 Absatz 5 und Erwägungsgrund 64, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

5. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 58/15 ENT 209 CONSOM 163 SOC 575 MI 621 ECO 121 IND 150
CODEC 1317

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 52 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Erwägungsgrund 51 und Artikel 44 Absatz 5, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich begrüßt die Aspekte der Rechtsvorschriften, durch die die bestehenden Maßnahmen des Binnenmarkts durch die Angleichung der Grundsätze des neuen Rechtsrahmens vereinfacht werden, sowie die Aspekte, durch die die belastenden Anforderungen bei bestimmten Einzelheiten aufgehoben werden. Wir begrüßen insbesondere die während der Verhandlungen erzielten Verbesserungen, durch die sichergestellt wird, dass im Haushalt verwendete Spülhandschuhe aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Das Vereinigte Königreich unterstützt jedoch nicht, dass die Anforderungen der Verordnung auf im Haushalt verwendete Topfhandschuhe ausgeweitet werden. Wir betrachten dies als ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff, der weder im Einklang steht mit der Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission noch mit ihrer Vision, den Binnenmarkt unternehmens- und verbrauchergerecht zu gestalten – eine Vision, die das Vereinigte Königreich teilt."

6. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 59/15 ENT 210 MI 622 ECO 122 IND 151 CONSOM 164
CODEC 1319

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 74 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel 42 Absatz 5 und Erwägungsgrund 73, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

B-PUNKTE

3. **Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Mitteilung der Kommission)**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung**
 - = Vorstellung durch die Kommission
 - = Gedankenaustausch
 - 5827/16 FISC 14 ECOFIN 71
 - 5639/16 FISC 10
 - 5638/16 FISC 9
 - + ADD 1
 - 5636/16 FISC 7
 - + ADD 1
 - 5637/16 FISC 8
 - + ADD 1
 - 5640/16 FISC 11

Der Rat hörte die Ausführungen der Kommission über das Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung und führte einen ersten Gedankenaustausch über den Inhalt des Pakets.

4. **Sonstiges**

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
 - = Informationen des Vorsitzes
 - 5781/16 ECOFIN 67

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.